

Schutz- und Hygienekonzept für Veranstaltungen

Grundlage: Aktuelle Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(zuletzt 6. BayIfSMV vom 19. Juni 2020).

Bezeichnung und Adresse der Einrichtung: _____

Hygienebeauftragte/r: _____

Grundsätzliches:

- Zulässig sind nur Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden.
- Die Einhaltung des Schutzkonzepts wird kontrolliert und auf Verstöße angemessen reagiert.
- Gegenüber Teilnehmern, die Vorgaben vorsätzlich nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- Die Maximalzahl von 50 Teilnehmern darf nicht überschritten werden bzw. hinsichtlich der Teilnehmerzahl ist die physikalisch-räumliche Grenze der Räumlichkeiten zwingend zu beachten, sodass das Abstandsgebot von 1,5 Meter dauerhaft eingehalten werden kann.
- Das Schutzkonzept wird der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorgelegt.

VORBEREITUNGEN

Hygienemaßnahmen:

- Bereitstellung von Waschgelegenheiten mit Flüssigseife bzw. Seifenspendern, Einmalhandtüchern und ggf. Handdesinfektionsmittel.
- Die regelmäßige Grundreinigung des Veranstaltungsraumes ist sicherzustellen.

Abstandsgebot:

- Jeder ist angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.
- Mögliche Engstellen und Stoßzeiten sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. versetzter Einlass) zu entzerren.

Information:

- Auf Maskenpflicht und Abstandsgebot in allen Bereich wird durch Aushänge hingewiesen. Die gilt auch für den Garderoben- und Sanitärbereich. Ausnahmen: Angehörige des eigenen Hausstands.
- Das Schutzkonzept wird allen Teilnehmenden mitgeteilt und ist jederzeit zugänglich, etwa durch Aushang im Veranstaltungsraum.

VERANSTALTUNG

Zutritt:

- Personen mit Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten könnten, erhalten keinen Zutritt. (Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen)
- Ausgeschlossen sind Personen, die in den letzten 14 Tagen mit nachweislich Infizierten Kontakt hatten.
- Beim Kommen und Gehen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Während der Veranstaltung wird generell das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.
- Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.
- Sanitäreinrichtungen werden nur einzeln aufgesucht.

Hygiene:

- Beachten der Husten- und Niesetikette (Armbeuge, Papiertaschentuch), regelmäßige gründliche Handwäsche oder Desinfektion.

Lüftung:

- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist der Veranstaltungsraum regelmäßig zu lüften. Nach längstens 60 Minuten ist für 10 Minuten gründlich zu lüften, nach Möglichkeit quer.

Sonderfälle:

- Bei Proben von Musikgruppen (Blaskapellen, Chöre etc.) sind die speziellen Hygienekonzepte der Fachverbände einschlägig.

Dokumentation:

- Eine Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten (Tel. oder Mail) ist von der bzw. dem Hygienebeauftragten zu führen. Sie wird nach einem Monat vernichtet.

VERANSTALTUNGSENDE:

- Die Teilnehmenden verlassen das Gebäude zügig mit Masken und Abstand (keine geselligen Runden!).
- Der Raum wird gründlich gelüftet.
- Handkontaktflächen (Türgriffe, Handläufe, Lichtschalter usw.) werden nach jeder Veranstaltung gereinigt.

Markt Emskirchen, 01.07.2020

gez.

Sandra Winkelspecht
Erste Bürgermeisterin